



### Haftpflichtversicherung

## Es müssen nicht immer UFOs sein – die Nutzung von Drohnen

Wer kennt die Situation nicht: In der Regel zum Herbstbeginn steigen auf abgeernteten Stoppelfeldern wieder die Drachen in die Luft. Wer denkt schon daran, dass das Spiel mit dem Drachen auch hohe finanzielle Risiken nach sich ziehen kann. Wer weiß schon, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jedes „Flugmodell“ versichert werden muss und bei einem Verschulden eine unbeschränkte Haftung nach sich zieht. Es muss geklärt werden, wie man die Haftung für Drachen, Drohnen oder Multicopter zu bewerten hat.

### Risiken bei Drohnen werden unterschätzt

Das Spaßgerät eines Drachen hängt dabei ja noch an einer Leine und in der Regel ist es so, dass diese Drachenlenker wie auch Betreiber motorgetriebener Flugmodelle bis 5 kg bei Unfällen auch über die private Haftpflichtversicherung abgesichert werden können oder abgesichert sind. Anders jedoch bei Drohnen. Vor allem bei immer beliebter werdenden Hobbydrohnen werden die Risiken beim Betreiben dieser Luftfahrzeuge regelmäßig unterschätzt. Viele wissen nicht, dass es eine Versicherungspflicht gibt. Versicherer teilen diese Ansicht. Leider ist bislang tatsächlich die Einordnung gesetzlich derzeit noch nicht klar geregelt. Bis 2012 waren Lenkdrachen im Luftfahrtgesetz noch als Luftfahrzeuge eingestuft. Dieser Passus wurde ersatzlos gestrichen, so dass es zurzeit keine eindeutige gesetzliche Regelung gibt. Es kommt auf die „Leinenlänge“ an. Wenn Luftfahrzeuge wie Drohnen eingesetzt werden und in einer Höhe von mehr als 30 Metern betrieben werden können, besteht Versicherungspflicht. Das schließt unter Umständen Drachen ein, deren Leinenlänge mehr als 30 Meter beträgt. Hierfür würde separate Versicherungspflicht bestehen. Eine private Haftpflichtversicherung käme dann nicht für Schäden auf. Insoweit ist es wichtig, Risikovorsorge zu betreiben. Egal, ob Drohne oder Multicopter - der Anschluss einer separaten Haftpflichtversicherung für die Nutzung von „unbemannten Luftfahrtsystemen“ muss dringend empfohlen werden.

### Risiken bei Drohnen werden unterschätzt

Abhängig von der vereinbarten Deckungssumme ergeben sich Beiträge zwischen € 95,00 bis € 150,00 pro Jahr. Neben der Versicherung müssen grundsätzlich auch beim Steigenlassen die behördlichen Auflagen eingehalten werden - dazu gehört etwa bei Leinenlänge über 100 Metern eine Aufstiegserlaubnis. Auch die Einhaltung von Mindestdistanzen zu Flugplätzen oder die Erlaubnis des Grundstückseigentümers ist nötig und vieles mehr. Soweit Sie als Privatmann eine Drohne betreiben wollen, empfehlen wir deshalb dringend die Absicherung dieser nicht abschätzbaren Risiken.

### Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.  
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

**Werner K. Neudecker**

fon: 09 11 / 5 86 75-10

fax: 09 11 / 5 86 75-6610

werner.neudecker@ufb-umu.de